



Abteilung VI
F-7757/2024

Urteil vom 10. Juli 2025

Besetzung

Richter Gregor Chatton (Vorsitz),
Richterin Claudia Cotting-Schalch,
Richterin Regula Schenker Senn,
Gerichtsschreiber Matthew Pydar.

Parteien

1. **A.** _____,
2. **B.** _____,
3. **C.** _____,
4. **D.** _____,

alle vertreten durch Lea Hungerbühler, Rechtsanwältin,
substituiert durch Michel Brülhart, AsyLex,
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nationales Visum aus humanitären Gründen;
Verfügung des SEM vom 7. November 2024.

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführenden 1, 2 und 3 (A._____, geboren [...], nachfolgend Beschwerdeführer 1; seine Ehefrau B._____, geboren [...], Beschwerdeführerin 2; ihr gemeinsamer Sohn C._____, geboren [...], Beschwerdeführer 3; allesamt afghanische Staatsangehörige) beantragten am 26. Februar 2024 bei der Schweizer Botschaft in Islamabad die Ausstellung humanitärer Visa.

B.

Mit Entscheid vom 25. März 2024 verweigerte die Botschaft die Ausstellung der beantragten Visa. Dagegen legten die Beschwerdeführenden am 2. Mai 2024 Einsprache ein.

C.

Am 4. Juni 2024 reichten sie bei der Vorinstanz eine weitere Eingabe ein, in der sie auf die angeblich prekäre Lage der Beschwerdeführenden in Pakistan hinwiesen.

D.

Die Vorinstanz lehnte die Einsprache mit Verfügung vom 7. November 2024 ab (am 11. November 2024 eröffnet).

E.

Gegen die erwähnte Verfügung erhoben die Beschwerdeführenden am 11. Dezember 2024 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragten, die Verfügung der Vorinstanz vom 7. November 2024 sei aufzuheben und ihnen seien Visa aus humanitären Gründen zu erteilen. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragten sie die unentgeltliche Rechtspflege sowie den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zufolge Mittellosigkeit.

F.

Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses mit Zwischenverfügung vom 31. Januar 2025 gut. In der gleichen Zwischenverfügung wies es das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung infolge Rückzugs als gegenstandslos ab.

G.

Mit Zwischenverfügung vom 26. Februar 2025 wies es das Gesuch um Parteientschädigung infolge Rückzugs als gegenstandslos ab.

H.

Die Vorinstanz liess sich mit Schreiben vom 20. März 2025 vernehmen. Mit Schreiben vom 16. April 2025 reichten die Beschwerdeführenden ihre Replik ein.

I.

Mit Instruktionsverfügung vom 5. Juni 2025 lud der Instruktionsrichter die Beschwerdeführenden 1 und 2 ein, sich zu einem allfälligen Einbezug ihrer Tochter D. _____ (geboren [...]) in das vorliegende Verfahren zu äussern. Eine fristgerechte Stellungnahme vonseiten der Beschwerdeführenden unterblieb.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Einspracheentscheide des SEM betreffend humanitäre Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG [SR 173.32]).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

1.3 Die Beschwerdeführenden 1, 2 und 3 sind als Verfügungsadressaten, die ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung haben, zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Rechtsmittelfrist [Art. 50 Abs. 1 VwVG] und Form der Beschwerde [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind erfüllt.

1.4 Bei der Beschwerdeführerin 4 handelt es sich um eine Minderjährige, die zwar nach Erlass des ablehnenden Visaentscheids vom 25. März 2024, aber noch vor Erlass der angefochtenen Verfügung vom 7. November 2024 geboren wurde und Tochter der Beschwerdeführenden 1 und 2 ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung folgt das Schicksal einer minderjährigen Person in der Regel dem Schicksal der Eltern (Urteil des BGer 2C_340/2015 vom 29. Februar 2016 E. 4.4). Folglich kann die Situation der

Beschwerdeführerin 4 nicht unabhängig von derjenigen ihrer Eltern geprüft werden (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-687/2021 vom 22. Februar 2022 E. 2.2). Innert Frist haben sich die Beschwerdeführenden nicht zum vom Instruktionsrichter erwogenen Einbezug der Beschwerdeführerin 4 in das vorliegende Verfahren geäußert, weshalb von ihrem Einverständnis auszugehen ist. Auch erscheint im Lichte der Familieneinheit der Einbezug der minderjährigen Tochter in das Verfahren als erforderlich, da Kleinkinder das Lebensschicksal der Sorge- bzw. Obhutsberechtigten teilen und diesen gegebenenfalls ins Ausland folgen müssen (vgl. BGE 135 I 156 E. 2.2.1).

1.5 Somit sind sämtliche Eintretensvoraussetzungen erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – sofern wie vorliegend keine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage im Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2).

3.

3.1 Die Beschwerdeführenden machen formelle Rügen geltend, welche vorab zu prüfen sind (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; vgl. auch Urteil des BGer 2C_747/2021 vom 30. März 2023 E. 3). Konkret werfen sie der Vorinstanz vor, ihr Entscheid beruhe auf einem unrichtig und unvollständig abgeklärten Sachverhalt (Art. 12 i.V.m. Art. 49 Bst. b VwVG; siehe act. 1, S. 3). Weiter rügen sie einen Verstoss gegen die Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 35 VwVG; siehe act. 1, S. 13/14).

3.2

3.2.1 Der Untersuchungsgrundsatz beinhaltet die Pflicht der Behörden, den Sachverhalt von Amtes wegen vollständig und richtig zu ermitteln (Art. 12 VwVG; vgl. BGE 119 V 347 E. 1a; vgl. auch Urteil des BVGer A-4488/2021 vom 7. August 2023 E. 4.2). Die Verwaltungsbehörden sind

somit für die Beschaffung des die Urteilsgrundlage bildenden Tatsachenmaterials zuständig. Sie bedienen sich dazu der notwendigen Beweismittel (Art. 12 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht beziehungsweise nicht vollständig abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. zum Ganzen BVGE 2016/2 E. 4.3).

3.2.2 Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführenden hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt hinreichend abgeklärt. Sie hat unter Bezugnahme auf die Schilderungen der Beschwerdeführenden, die eingereichten Beweismittel und die Verfahrensakten ihre individuelle Situation, die Tätigkeiten des Beschwerdeführers 1 in Afghanistan, die Gefährdungslage respektive Ausschaffungsgefahr aus Pakistan sowie die Gefährdungslage in ihrem Heimatland geprüft. Damit hat sie alle wesentlichen Sachumstände berücksichtigt und ihrem Entscheid weder einen aktenwidrigen noch einen nicht belegbaren Sachverhalt zugrunde gelegt. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist nicht festzustellen (vgl. Urteil des BVGer F-5503/2024 vom 28. Mai 2025 E. 3.2.2). Die Vorbringen richten sich im Wesentlichen denn auch nicht gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, sondern gegen die ihr zugrundeliegende Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Diese Aspekte sind in materieller Hinsicht zu beurteilen (E. 4 ff.).

3.3 Die Begründungspflicht (Art. 35 VwVG) stellt einen Bestandteil des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) dar (vgl. BGE 133 I 277 E. 3.1). Bezüglich der behaupteten Verletzung von Art. 35 VwVG ist die Begründung einer Verfügung so abzufassen, dass die oder der Betroffene die wesentlichen Argumente der Behörde kennt und die Verfügung sachgerecht anfechten kann. Die Überlegungen, welche für die Behörde entscheidend waren, sind mindestens kurz zu nennen. Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführenden hat sich die Vorinstanz in ihrer zwölfseitigen Verfügung detailliert mit ihren konkreten Lebensumständen befasst. Der Entscheid wurde nachvollziehbar und detailliert begründet, weshalb die Begründungspflicht nicht verletzt wurde (vgl. Urteil des BVGer F-5503/2024 vom 28. Mai 2025 E. 3.4).

3.4 Schliesslich liegt bezüglich der Beschwerdeführerin 4 keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 31 ff VwVG) vor, da die

Beschwerdeführenden sich in ihrer Beschwerdeschrift mehrfach zur Situation der Beschwerdeführerin 4 äussern konnten.

3.5 Nachdem sich die formellen Rügen als unbegründet erwiesen haben, besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Eventualbegehren ist abzuweisen.

4.

Als Staatsangehörige Afghanistans unterliegen die Beschwerdeführenden der Visumpflicht gemäss Art. 9 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204). Mit ihren Gesuchen beabsichtigen sie einen längerfristigen Aufenthalt, weshalb diese nicht nach den Regeln zur Erteilung von Schengen-Visa, sondern nach den Bestimmungen des nationalen Rechts zu prüfen sind (vgl. BVGE 2018 VII/5 E. 3.5 und E. 3.6.1). Ausländerinnen und Ausländern, welche die allgemeinen Einreisevoraussetzungen (vgl. Art. 4 Abs. 1 VEV) nicht erfüllen, kann in begründeten Fällen aus humanitären Gründen ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt erteilt werden. Allein das freiwillige Aufsuchen einer Schweizer Auslandsvertretung zwecks Stellung eines humanitären Visums begründet seitens der Schweiz keine internationale Schutzpflicht, weil sich die gesuchstellende Person damit nicht der Hoheitsgewalt der Eidgenossenschaft unterstellt (vgl. Urteil des EGMR M.N. u.a. gegen Belgien vom 5. Mai 2020, Grosse Kammer 3599/18, §§ 96 ff.; Urteil des BVGer F-1077/2022 vom 21. Februar 2024 E. 4.4 m.w.H.). Ein humanitäres Visum kann dann gewährt werden, wenn bei einer Person aufgrund der konkreten Umstände offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist (Art. 4 Abs. 2 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 3 AIG). Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums ausnahmsweise rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder aufgrund einer konkreten individuellen Gefährdung, die sie mehr als andere Personen betrifft, gegeben sein (vgl. BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.3; Urteil des BVGer F-5503/2025 vom 28. Mai 2025 E. 5.1).

5.

5.1 Zu den einzelnen Parteivorbringen macht die Vorinstanz im Wesentlichen geltend, die Beschwerdeführenden seien keiner unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung an Leib und Leben ausgesetzt.

Bezüglich des Beschwerdeführers 1 liege zwar ein mögliches Risikoprofil vor. Dieses reiche jedoch nicht aus, um ein humanitäres Visum zu erteilen. Vielmehr sei das Vorliegen eines solchen abstrakten Risikoprofils ein Hinweis darauf, dass die Bedrohungslage im Einzelnen vertieft zu prüfen sei. Die Situation von der Beschwerdeführerin 2 und vom Beschwerdeführer 3 würde sich indessen nicht von derer anderer Frauen und Kinder in Afghanistan unterscheiden, womit die Voraussetzungen einer individuell-konkreten Gefährdung ebenfalls nicht gegeben seien (siehe act. 1, Beilage 1, S. 8/9).

5.2

5.2.1 Die Beschwerdeführenden halten dagegen, dass der Beschwerdeführer 1 aufgrund seiner früheren Tätigkeiten unmittelbar, ernsthaft und konkret am Leib und Leben gefährdet sei (act. 1, S. 7). So habe er vom Oktober 2015 bis November 2017 für die amerikanische Mikrofinanzorganisation (...) als *credit officer* gearbeitet. Die Organisation setze sich für die Förderung der Demokratie, die Stärkung der Frauenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen durch finanzielle Unterstützung ein. Er habe sich dadurch für die Stärkung der Stellung von Frauen in der afghanischen Gesellschaft eingesetzt, wodurch die Taliban seine Arbeit als «Akt des Unglaubens» wahrgenommen hätten. Im Oktober 2017 sei er von vier Personen auf Motorrädern brutal angegriffen worden. Er habe dabei massive Verletzungen erlitten, welche bis heute sichtbar seien. Zudem würde er seit diesem Angriff an unerträglichen physischen Schmerzen leiden, weswegen er auch in Behandlung sei. Nach diesem Vorfall habe der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle bei (...) gekündigt (siehe zum Ganzen act. 1, S. 4).

Im Januar 2019 sei der Beschwerdeführer 1 von unbekanntenen Personen mit persönlichen Fotos von sich und seiner Familie erpresst worden, wobei ihm auch gedroht worden sei, keine Anzeige bei der Polizei zu machen. Anschliessend sei er von den Erpressern mit einem Messer verletzt worden, weswegen er dann doch bei der Polizei Anzeige erstattet habe. Im August 2019 habe sich ein neuer Mordversuch gegen ihn ereignet. Der Täter sei von den damaligen Erpressern angeheuert worden. Sowohl der Täter als auch die Erpresser hätten von der Polizei festgenommen werden können, wären aber nach der Machtübernahme der Taliban wieder freigekommen, wodurch der Beschwerdeführer 1 bereits mehrfach fliehen musste und sich in Lebensgefahr befinde (siehe zum Ganzen act. 1, S. 4/5).

Von 2019 bis 2021 habe er in der Anwaltskanzlei seines Stiefvaters gearbeitet, welche die Inhaftierung vieler «Krimineller, Talibananhänger und Gesetzesbrechern» bewirkt habe. Diese würden ihn seit der Machtübernahme bedrohen und hätten das Haus der Beschwerdeführenden mit einer Handgranate zerstört. Im September 2021 sei er durch die Taliban festgenommen und misshandelt worden. Er werde von ihnen als Verräter und Spion der Amerikaner angesehen. Die Taliban hätten über ihn an Informationen bezüglich des Bruders der Beschwerdeführerin 2, welcher Polizist gewesen wäre und nach der Machtübernahme der Taliban in den Iran geflüchtet sei, gelangen wollen. Nach zwei Tagen Gefangenschaft und Misshandlung sei der Beschwerdeführer 1 wieder freigelassen worden. Die Taliban würden ihn jedoch auch nach seiner Freilassung weiterhin bedrohen und verfolgen (siehe zum Ganzen act. 1, S. 5).

5.2.2 Bei der Beschwerdeführerin 2 handle es sich um eine Absolventin der medizinischen Fakultät der (...) -Universität in (...). Sie sei aufgrund der Verfolgung des Beschwerdeführers 1 durch die Taliban ebenfalls physischer und psychischer Misshandlung ausgesetzt gewesen. Während seiner Gefangenschaft hätten die Taliban das Haus der Beschwerdeführenden mehrmals aufgesucht und die Beschwerdeführerin 2 misshandelt. Sie würde seither an massiven psychischen Problemen leiden und müsse täglich Medikamente einnehmen. Am 27. August 2024 sei zudem die Beschwerdeführerin 4 auf die Welt gekommen. Die Geburt habe unter prekären Bedingungen stattgefunden und die Beschwerdeführerin 2 würde seit der Geburt unter gesundheitlichen Problemen leiden. Beide seien zwingend auf eine angemessene medizinische Versorgung angewiesen. Aufgrund des Fehlens finanzieller Mittel sei dies nicht möglich, wodurch die Gesundheit beider akut gefährdet sei (siehe zum Ganzen act. 1, S. 5).

5.2.3 Am 7. Juli 2022 seien die Beschwerdeführenden 1, 2 und 3 nach Pakistan geflohen. Ihnen sei aufgrund der früheren Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 bei (...) die Möglichkeit einer Neuansiedlung in den USA in Aussicht gestellt worden. Im Jahr 2023 sei der Fall jedoch abrupt und ohne Erklärung von den amerikanischen Behörden geschlossen worden. Die Taliban hätten seit der Ausreise der Beschwerdeführenden aus Afghanistan intensive Nachforschungen zum Verbleib des Beschwerdeführers 1 angestellt. So hätten sie die frühere Wohnung der Beschwerdeführenden durchsucht und deren Familie sowie Verwandte unter Druck gesetzt, damit diese Informationen zum Aufenthaltsort des Beschwerdeführers 1 preisgeben würden (siehe zum Ganzen act. 1, S. 5).

Nach ihrer Ankunft in Pakistan habe sich ihre Situation nicht verbessert. Sie würden täglich von der pakistanischen Polizei schikaniert werden, welche ihnen regelmässig mit der Abschiebung nach Afghanistan drohe. Sie würden dadurch in ständiger Angst leben, da sie keine Möglichkeit hätten, ihren Aufenthaltsstatus in Pakistan zu legalisieren. Die Familie lebe in Islamabad unter äusserst prekären Bedingungen, auf engstem Raum und in extremer Armut. Sie dürften weder arbeiten noch studieren. Die Beschwerdeführenden würden seit dem 27. Mai 2024 über keine gültigen pakistanischen Visa mehr verfügen und sich seither illegal dort aufhalten. Der Beschwerdeführer 1 sei bereits mehrmals von der Polizei angehalten und nach gültigen Ausweisdokumenten gefragt worden. Er hätte einer Inhaftierung und Ausschaffung nur durch die Zahlung von Schmiergeldern entgegen können (siehe zum Ganzen act. 1, S. 5/6).

6.

6.1 Um ein humanitäres Visum gestützt auf Art. 4 Abs. 2 VEV zu erhalten, muss eine gesuchstellende Person über ein effektiv erhöhtes Risikoprofil verfügen (vgl. Urteil des BVGer F-1451/2022 vom 27. März 2024 E. 7.4.). Das Vorliegen eines möglichen Risikoprofils genügt noch nicht, um die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 2 VEV zu erfüllen. Vielmehr muss auf individuell-konkreter Ebene eine unmittelbare Gefährdung gegeben sein (siehe auch Urteil des BVGer F-4205/2025 vom 28. März 2025 E. 3.3). Liegen Gesuche von verschiedenen Personen vor, sind sie individuell zu behandeln (vgl. Urteil des BVGer F-2056/2022 vom 4. Mai 2023 E. 5.3).

6.2 Im nationalen humanitären Visumsverfahren nach Art. 4 Abs. 2 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 3 AIG gelten im Vergleich zum Asylverfahren erhöhte Anforderungen an das Beweismass (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-4480/2019 vom 17. April 2021 E. 3.4). Eine Glaubhaftmachung reicht – im Gegensatz zum Asylverfahren (vgl. Art. 7 AsylG [SR 142.31]) – nicht aus. Beweismässig genügt es also nicht, wenn die gesuchstellende Person ihre Gefährdung substantiiert, in sich schlüssig und plausibel vorträgt, sodass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben scheint (vgl. Art. 7 Abs. 2 AsylG; BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1). Vielmehr ist der volle Beweis zu erbringen (vgl. BVGE 2024 VII/3 E. 5.4.1).

Wo im Sinne einer Beweisnot ein strikter Beweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere wenn die behauptete Tatsache oder der Gefährdungsgrund nur mittelbar durch Indizien bewiesen werden können, reicht das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit aus (vgl. BGE 149 III 218 E. 2.2.3; 148 III 105 E. 3.3.1; 141

III 569 E. 2.2.1; 130 III 321 E. 3.2). Die Zweifel an der Richtigkeit des behaupteten Sachverhalts dürfen diesfalls nicht derart sein, dass andere Möglichkeiten vernünftigerweise massgeblich in Betracht fallen. Mit anderen Worten muss es sich um die wahrscheinlichste der in Betracht fallenden Sachverhaltsvarianten handeln (vgl. BGE 144 V 427 E. 3.2; 139 V 176 E. 5.3; 135 V 39 E. 6.1; RENÉ WIEDERKEHR/CHRISTIAN MEYER/ANNA BÖHME, Kommentar VwVG, 2022, Art. 12 VwVG, Rz. 24).

7.

7.1 Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführenden in ihrem Heimatstaat Afghanistan einer unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefahr an Leib und Leben im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VEV ausgesetzt sind.

7.2 Als Erstes ist festzustellen, dass in einer UNHCR-Umfrage unter 4'220 Rückkehrenden nach Afghanistan 98 % angegeben haben, nach ihrer Rückkehr keine physischen Sicherheitsprobleme gehabt zu haben (UNHCR Afghanistan, Post Return Monitoring Report vom 30. Oktober 2024, October-December 2023, <<https://data.unhcr.org/en/documents/details/112147>>, abgerufen am 19. Juni 2025). Auch der Vorinstanz sind keine Hinweise bezüglich einer systematischen Verfolgung oder Schikaniierung von Rückkehrenden bekannt (SEM, Focus Afghanistan, Kap. 5.2.3, S. 37). Es bestehen jedoch Hinweise darauf, dass solche Übergriffe gelegentlich vorkommen können. Es handelt sich jedoch eher um individuelle Racheakte und einzelne Übergriffe durch die Taliban-Interimsbehörden, die vor allem, wenn auch nicht ausschliesslich, Risikoprofile betreffen (vgl. zum Ganzen SEM, Focus Afghanistan, Kap. 5.2.3, S. 38).

7.3 Die eingereichten Akten belegen, dass der Beschwerdeführer 1 bei (...) gearbeitet hat. Gemäss dem eingereichten Arbeitszeugnis war er als *credit officer* tätig (siehe SEM-act, S. 190). Während des Botschaftsinterviews gab er jedoch an, für das Marketing zuständig gewesen zu sein (siehe SEM-act, S. 61). Es ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern ihm aus der Tätigkeit bei (...) eine individuell-konkrete Gefährdung erwachsen sollte, zumal die Organisation gemäss ihrer Webseite nicht die Förderung von Frauenrechten als Hauptziel hat, sondern die Armut bekämpfen will («[...] *ends poverty through sustainable and scalable solutions inspired by the insights and needs of people in the communities where they live and work.*» ([...], *About [...]*, <[\[website\]](#)>, abgerufen am 19. Juni 2025), was sie vor allem durch die Vergabe von kleinen Krediten und die Bereitstellung von Bankkonten erreichen will ([...], [...], <[\[website\]](#)>, abgerufen am 19. Juni 2025). Ähnlich verhält es sich mit seiner Tätigkeit für das Anwaltsbüro

seines Stiefvaters. Gemäss Arbeitszeugnis war er dort von April 2019 bis Juli 2021 als *admin/finance officer* angestellt. Selbst wenn die Beschwerdeführenden nachweisen könnten, dass das Anwaltsbüro – wie von ihnen behauptet – für die Inhaftierung «vieler Krimineller, Talibananhänger und Gesetzesbrechern» gesorgt hat (siehe act. 1, S. 5), ist nicht ersichtlich, wieso sich dadurch beim Beschwerdeführer 1 als im Hintergrund arbeitende Person (*admin/finance officer*) eine individuell-konkrete Gefahr manifestieren soll. Die von den Beschwerdeführenden eingereichten Fotos (siehe SEM-act, S. 208 – 213), welche die Verletzungen des Beschwerdeführers 1 zeigen sollen, sind zudem undatiert und auch nicht eindeutig dem Beschwerdeführer 1 zuordenbar. Das Gleiche gilt für die Fotos, die das durch eine Handgranate zerstörte Haus der Beschwerdeführenden zeigen sollen (siehe SEM-act, S. 323). Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Angriffe auf den Beschwerdeführer 1 (siehe E. 4.2) werden durch die eingereichten Unterlagen ebenfalls nicht belegt. Es lässt sich folglich festhalten, dass eine individuell-konkrete Gefährdung vom Beschwerdeführer 1 nach Art. 4 Abs. 2 VEV nicht erwiesen ist.

7.4 Die eingereichten Akten können die von den Beschwerdeführenden bezüglich der Beschwerdeführerin 2 vorgebrachten Gründe für die Erteilung eines humanitären Visums (siehe E. 4.3) ebenfalls nicht bestätigen. Im Übrigen verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass sich die Situation für Frauen und Mädchen in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 kontinuierlich verschlechtert hat. Davon sind jedoch alle Frauen und Mädchen – und nicht einzig die Beschwerdeführerin 2 individuell – in ähnlicher Weise betroffen. Das blosses Merkmal des weiblichen Geschlechts reicht auch unter Berücksichtigung der aktuellen Machtverhältnisse nicht aus, um im konkreten Einzelfall offensichtlich eine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VEV zu begründen. Eine besonders gelagerte Gefährdungssituation für die Beschwerdeführerin 2 im Vergleich zu anderen dort lebenden Frauen und Mädchen vermochten die Beschwerdeführenden nicht zu belegen (vgl. Urteil des BVGer F-6079/2024 vom 20. März 2025 E. 5.1.8). Bei der Beschwerdeführerin 2 liegt somit keine individuell-konkrete Gefährdung nach Art. 4 Abs. 2 VEV vor.

7.5 Weiter werden bei den Beschwerdeführerinnen 2 und 4 medizinische Komplikationen während und nach der Geburt geltend gemacht, ohne diese genauer zu belegen, geschweige denn zu spezifizieren (act. 1, S. 6/12). Es existiert lediglich ein Dokument einer Ärztin, welche die Geburt auf den 17. September 2024 vorausberechnete (siehe SEM-Akten, S.

275). Folglich liegt weder bei der Beschwerdeführerin 2 noch bei der Beschwerdeführerin 4 eine visumsrelevante Gefährdung vor.

7.6 Hinsichtlich des Beschwerdeführers 3 wird kein visumrelevanter Verfolgungsgrund geltend gemacht. Ein solcher ist auch nicht aus den Akten ersichtlich, weswegen sich eine weitere Prüfung erübrigt.

8.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei keiner Person der Beschwerdeführenden eine individuell-konkrete Gefährdung besteht. Da sich niemand von ihnen auf Art. 4 Abs. 2 VEV berufen kann, ist folglich auf die Prüfung einer Reflexgefährdung zu verzichten (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-6079/2024 vom 20. März 2025 E. 4.5).

9.

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 31. Januar 2025 gutgeheissen. Es sind ihnen daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

10.

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

- 1.**
(...) wird als Beschwerdeführerin 4 in das Verfahren einbezogen.
- 2.**
Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 3.**
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- 4.**
Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden und die Vorinstanz.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Gregor Chatton

Matthew Pydar

Versand: